

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Die Gemeindsbürger von Bülten und Kirenen Distr. Glarus, erkannten jüngsthin durch ein Hand- mehr die Erhebung einer Vermögenstell, in der erstern Gemeinde von 8, in der letztern von 5 vom 1000, begleitet mit der Commination, daß die faumseligen Gemeindsbürger sofort durch Schätzungs- Execution zur Zahlung angehalten werden sollen. Aus dem Produkt dieser Extratell sollen denn, zufolge der Gemeinde- erklarntniß, alte Gemeind- und neue Requisitions- schulden getilgt, insbesonders aber auch, angeblich erlittene Plünderungen und Kriegsschäden vergütet werden.

Mit bescheidenem Nachdruck gegen die eigenmächtige Befugniß zu Ausschreibung und willkürlicher Verwen- dung dergleicher Extratellen, erheben sich nun eine Anzahl Particularen von Bülten und Kirenen, und erzeigen (was ohnehin jedem, der den Eigennutz der rohen Mehrheit kennt, auffallend ist) handgreiflich, daß bei einer solchen Gemeindewirtschaft, wo das Handmehr König ist, die vermöglichen Gemeindsbür- ger von der durchgehends zahlreichern Classe der un- vermöglichen, unter dem Vorwand von Entschädnissen und Bedürfnissen, bald bis aufs Hemde ausgezogen würden. Am Ende dieser Betrachtungen legen die Petenten dem gesetzg. Rath im allgemeinen die wichtige Frage zum Entscheid vor: Ob eine solch unbegrenzte Tell- und Verwendungsbefugniß in Helvetien, einzig von dem Mehr der Gemeindsbürger abhänge?

Die Pet. Commission trägt darauf an, diese Aufgabe der Polizeycommision zu reisser Erdaurung und förder- licher Berichterstattung zu überweisen. Angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Fi- nanzcommision gewiesen:

B. G. Das Kloster Neu St. Johann im Canton Linth besitz daselbst ein Wirthshaus nebst einer kleinen Wiese, welches bis dahin mit Vergütung der Unterhal- tungskosten um einen jährlichen Zins von 96 Fr. ver- pachtet wurde. Daß dieser Ertrag zu gering und mit dem Capitalwerth in keinem Verhältniß steht, beweist hinlänglich die mäßige Schätzung, welche sich auf 3868 Fr. beläuft; schon in dieser Hinsicht ist der Ver-kauf weit vortheilhafter und hiemit rathsam. Allein in diesem Umstand gesellt sich noch ein anderer; die Ökonomie des Klosters befindet sich in einem so zer- rütteten Zustande, daß man ohne außerordentliche Hilfsmittel nicht im Stande ist, den zahlreichen Gläu- bigern zu begegnen, welche auf Bezahlung dringen.

Dem Kloster aus seiner bedrängten Lage zu helfen, und sowohl die aufgehäusften Zinse der Capitalschulden,

als auch die laufenden Schulden zu tilgen, ist kein anderes Mittel, als in der Veräußerung einer Liegen- schaft aufzufinden. Zu diesem Zweck kann nichts fügs- licher bestimmt werden, als daß Wirthshaus zu Neu St. Johann, welches für das Kloster in keiner Rück- sicht wichtig ist, und durch die Verpachtung niemals einen angemessenen Ertrag erwarten läßt.

Wir ersuchen Sie also B. G., um die Bevollmäch- tigung, zum Behuf des Klosters Neu St. Johann, das demselben zugehörige Wirthshaus durch öffentliche Stei- gerung veräußern zu lassen. (Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Unter dem Titel: „Geschichte vom Kampf und „Untergang der schweizerischen Berg- und Waldeans-“ tonen, besonders des alten, eidgenößischen Canton „Schwyz. In 4 Büchern, von Heinr. Scholke, Reg. „Statthalter des Cantons Basel“, wird in der Ge-“ nerschen Buchhandlung zu Bern und Zürich, auf bevor-“ stehende Ostermesse ein höchst wichtiger und mit acht historischer Kunst geschriebener Beitrag zur Geschich-“ e der schweizerischen Staatsunionwaltung erscheinen, der unmittelbar aus den Originalurkunden und den Berichten noch lebender Augenzeugen geschöpft ist. Als Probe mögen die folgende Stelle und ein paar andere, die in den nächsten Numern folgen werden, dienen.

(Nachdem die verbündeten democratichen Stände am 1ten April 1798, Gesandte mit Denkschriften an das fränkische Direktorium nach Paris abgeordnet hat-“ ten, diesen aber von Lecarlier und Schauenburg die nöthigen Pässe versagt, und am 11ten des nemlichen Monats, drohende Proclamaß von dem fränk. General ausgestellt wurden, da veranlaßte die drohende Gefahr, die Landsgemeinde vom 16. April. Wie lassen nun den Geschichtsschreiber sprechen).

Nicht weit von da, wo der Muttastrom zwischen hohen Ufern aus dem rauhen Waldthal hervorrascht, in einer romantischen Gegend, unter niedrigen Hügeln, im Angesicht des ungeheuren Gebürgskranzes, welcher das Hauptthal von Schwyz umrankt, ist ein erhab-nes Plätzchen, von den Zweigen uralter Bäume über-“ schattet. In der Nähe liegen die Hütten von Ibach und seine Brücken über den Strom. Eine Viertelstunde ferner der Hauptort des Freylandes am Fuß des prächtigen Haggengbergs. Dort war der Ort, wo sich seit Jahrhunderten alljährlich das freye Hirtenvolk von Schwyz zu versammeln gewohnt war, um in offener

Landsgemeinde als Souverain zu sprechen, über des Vaterlandes Angelegenheiten; dort hatte die Vorwelt ihren Freyheitsschwur geschworen unzähligemal; dort fühlte sich der Schweizer in seiner Kraft, in seinem Stolze, in seiner Glückseligkeit — und dort war es, wo nun am 16. April des Jahrs 1798 die Staatsbürger in außerordentlicher Landsgemeinde über die Auflösung ihrer alten Staatsverfassung befragt wurden. Sie hörten den mündlichen Bericht ihrer nach Paris verordnet gewesenen, aber schon von Bern aus mit Drohworten zurückgewiesenen Gesandten; sie hörten die Proklamationen der gebieterischen Befehlshaber der Franken.

Das Entsetzen schien einen Augenblick alle Jungen zu lähmen. Eine furchterliche Stille herrschte über den Tausenden. Keiner konnte den Gedanken fassen, daß es möglich sei, so zu fordern, noch weniger, solcher Forderung zu entsprechen: Seit einem halben Jahrtausend des Glücks unbeschränkter Freiheit genossen haben, und es aufzopfern sollen in einem Augenblick, auf das Büren eines Ausländers hin — sich entschlagen einer Landesverfassung, die jeder als den Quell seines Wohlstandes, seines frohen Lebensgenusses, als das schönste Erbtheil seiner Ahnen ansah, welches einst auch wieder die beste Hinterlassenschaft für den Enkel seyn sollte — ein Kleinod vertauschen, schon lieb und heilig, weiles mit Heldenblut errungen, von den Vätern stammte, vertauschen, unter Bedrohung von Waffen und Hungertod, gegen ein Gut, so niemand kannte, und in den blutigen Händen des schrecklichen Gebers am wenigsten lotte — dies hätte das schlaafeste Volk nicht gleichgültig ertragen.

Eine wilde Raserey bemächtigte sich der Versammlungen. Das Geschrei der Menge stieg gen Himmel. Feder redete, keiner hörte mehr. „Wie, rief man, sind das jene so oft, so feierlich wiederholten Versicherungen von Freundschaft und Frieden? — Ist das die Freiheit, um welche wir die unsre dahingeben sollen? Was haben wir dem Franken gethan, daß er uns an will? Wer ist er, daß er uns Gesetze schreiben will? — Das Blut unsrer Väter ist vergabens geronnen? — Haben wir nicht Blut, haben wir nicht Arme, nicht Herzen? —“

Mitten in diesem Sturme erhob sich die ganze Landsgemeinde. Das Volk schwur unter freiem Himmel zu Gott und allen Heiligen den feierlichsten Eid. „Gott allein sey unsrer Herr! wir dienen keinem andern! und wollen für Religion, Freiheit und Vaterland mit Freuden Leib und Leben, Gut und Blut aufzopfern;

wollen lieber als Christen und freye Schweizer sterben, denn fremdes Joch unsern Kindern aufzaden!“

In den Augen der Greise und der Junglinge funkelten Thränen der Wuth und des Schmerzes. — Solche Thräne enthebt die Wange des freyen Mannes nicht.

Das Volk warf nun seinen Fluch auf das Büchlein von der neuen helvetischen Constitution, und befahl jedem, er sei geistlichen oder weltlichen Standes, welcher öffentlich oder in geheimen Zusammenkünften, diese Constitution oder derley Schriften anzutragen, loben, oder als gut auslegen würde, wie einen Staatsverbrecher zu greissen, und dem Maßgericht zu überantworten.

Das Land in Vertheidigungsstand zu setzen, ward ein Kriegsrath ernannt aus sechs Gliedern, bevollmächtigt sich sechs andere Landleute als Miträthe beizutragen. Beym Vaterlandseid war jedermann verbunden, den Befehlen des Kriegsraths zu gehorchen in allem. Es ward ferner verordnet, daß alle streitbare Mannschaft täglich in den Waffen geübt werden sollte, daß die übrigen sich zum Schanzen bereit halten müssen. Allen Schweizern außer der Heymath, aber doch inner den Grenzen der Eidgenossenschaft, wurde geboten, bey Verlust des Vaterlandes, nach Hause zu kommen.

Diese Landsgemeindenbeschlüsse wurden sofort vollzogen, und durch Eilboten an alle jene Stände und Landschaften versendet, welche bey der letzten Zusammenkunft in Schwyz ihr Wort der Treue und des Bestandes gegeben hatten. Sie wurden aufgesodert, sich nun zum Kampfe zu rüsten, und Mitglieder zum Schweizerischen Kriegsrath zu senden, um vereint gegen den gemeinschaftlichen Feind den Plan zu entwerfen.

Noch an demselben Tage erschienen von dem kaum erwählten Kriegsrath mehrere Abgeordnete von dem oberen und unteren freyen Amte, und aus dem Luzerner Canton, die, laut Auftrag ihrer Gemeinden, den Wunsch äusserten, mit Schwyz gemeine Sache zu machen. Der Enthusiasmus schien die ganze Schweiz zu beseelen, welche noch nicht von fränkischen Waffen gelähmt war, und das Schicksal der Eidgenossenschaft nun von einem grossen glücklichen Schlage abzuhängen, durch welchen alle Völkerschaften Helvetiens geweckt, zu gleicher Stunde gegen das Heer der Franken auf dem vaterländischen Boden sich erheben würden.

Druckfehler.

Im St. 232. S. 978. Sp. 2. Zeile 13. statt
fürstbischöflich lies fürstlich.